



Vorlage

Datum: 19.10.2010
Vorlage FB I/1362/2010

TOP	Betreff Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Abfallentsorgung
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt, von der in § 5 Satz 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Hückeswagen über die Durchführung der Abfallentsorgung genannten Kündigungsmöglichkeit keinen Gebrauch zu machen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	11.11.2010	öffentlich
Rat	25.11.2010	öffentlich

Sachverhalt:

Der Rat hat in seinen Sitzungen am 13.04. und 26.06.2000 die im Beschlussentwurf genannte Vereinbarung beschlossen.

In dieser Vereinbarung ist in § 5 Satz 2 geregelt, dass diese erstmalig zum 31.12.2006 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden kann. Mit Beschluss vom 24.11.2005 hat der Rat vom seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht. Damit verlängerte sich die Laufzeit automatisch um 5 Jahre bis zum 31.12.2011. Nach vorstehender Regelung muss die Vereinbarung bis zum 31.12.2010 (1 Jahr Kündigungsfrist) mit Wirkung zum 31.12.2011 gekündigt werden, falls die Abfallbeseitigung in der Stadt Hückeswagen anderweitig organisiert werden soll.

Rückblickend ist festzustellen, dass die Stadt Hückeswagen und der BAV auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung seit dem Jahr 2001 eine erfolgreiche Kooperation auf dem Gebiet der kommunalen Abfallentsorgung praktizieren. Diese bietet die Grundlage dafür, dass sich die Stadt Hückeswagen von Aufgaben entlasten kann, jedoch vielfältige Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten behält.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass

- unter Berücksichtigung des Preis/System-Leistungsverhältnis die vom BAV kalkulierten Gebühren angemessen sind,
- sich die Gebühren in den letzten Jahren auf einem relativ konstantem Niveau bewegen und teilweise sogar gesunken sind,
- es für den Rat in Kooperation mit dem BAV individuelle Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Gebührenstruktur und des Leistungsumfanges gibt,
- es eine zeitlich befristete Mitgliedschaft in einem Zweckverband (z.B. ASTO) nicht gibt; ein Austritt aus dem Verband bedarf einer 2/3-Mehrheit der Verbandsversammlung.

Die Angelegenheit wird auch noch in der Sitzung des Beirates für die Abfallbeseitigung in der Stadt Hückeswagen am 18.11.2010 erörtert.

Die Verwaltung empfiehlt, die Kooperation mit dem BAV auf Basis der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung fortzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Bernd Müller